

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/13081 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes  
von Apotheken  
(Apothekennotdienstsicherungsgesetz – ANSG)**

### **b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/13403 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes  
von Apotheken  
(Apothekennotdienstsicherungsgesetz – ANSG)**

#### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Die Apotheken sind für die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung zuständig. Hierzu zählt auch die Aufrechterhaltung eines Apothekennotdienstes. Seine Inanspruchnahme zwischen 20 Uhr und 6 Uhr des Folgetages wird mit 2,50 Euro vergütet. Insbesondere in Regionen mit geringer Inanspruchnahme des Notdienstes und häufigeren Notdiensten der Apotheken ergeben sich erhebliche Belastungen für die Erbringung und Aufrechterhaltung des Notdienstes.

#### **B. Lösung**

Zu den Buchstaben a und b

Die Apotheken erhalten, unabhängig von der Inanspruchnahme, für jeden zwischen 20 Uhr und 6 Uhr des Folgetages vollständig erbrachten Notdienst einen pauschalen Zuschuss aus einem vom Deutschen Apothekerverband e. V. zu errichtenden Fonds. Die Finanzierung erfolgt über die Erhöhung des Festzuschlags, den die Apotheken bei Abgabe verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen erheben.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13081 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13403.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung der Gesetzentwürfe.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a und b

#### **1. Bund, Länder und Gemeinden**

Für die Beihilfestellen ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 6,5 Mio. Euro pro Jahr. Hiervon entfallen auf den Bund (einschließlich Bahn und Post) etwa 2,1 Mio. Euro, auf die Länder und Gemeinden etwa 4,4 Mio. Euro. Der genaue Umfang der Mehrbelastung hängt von der Entwicklung der Zahl der abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen ab. Die auf den Bundeshaushalt entfallenden Mehrausgaben sind innerhalb der betroffenen Einzelpläne auszugleichen.

#### **2. Kosten für die gesetzliche und private Krankenversicherung**

Die Anhebung des Festzuschlags belastet die gesetzliche Krankenversicherung mit jährlichen Mehrkosten von ca. 100 Mio. Euro und die private Krankenversicherung mit jährlichen Mehrkosten von ca. 12 Mio. Euro. Der genaue Umfang der Mehrbelastung hängt von der Entwicklung der Zahl der abgegebenen Arzneimittelpackungen ab.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a und b

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand begründet.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Apotheken ergeben sich durch die Abführung des Anteils des Festzuschlags, der zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes bestimmt ist, über die Rechenzentren ein Erfüllungsaufwand von jährlich 350 000 Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand von 196 000 Euro. Die Anpassung der Arzneimittelabgabepreise aufgrund der Änderung des Festzuschlags wird im Rahmen der regelhaften Aktualisierung der Arzneimittel-Datenbanken umgesetzt und führt nicht zu zusätzlichen Kosten. Die Änderung des Festzuschlags der Apotheken hat keine Auswirkung auf die Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer und des Großhandels, die somit nicht durch zusätzliche Meldepflichten oder sonstigen Erfüllungsaufwand belastet werden.

Für den Deutschen Apothekerverband e. V. entstehen durch die Vereinnahmung der Mittel und die Abrechnung des pauschalen Zuschusses mit den Apotheken ein Erfüllungsaufwand von jährlich 700 000 Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand von 26 000 Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht aufgrund der Aufsichtspflichten ein Erfüllungsaufwand von jährlich 75 000 Euro. Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Länder (Landesapothekerkammern oder sonstige zuständige Behörden) entstehen durch die Verpflichtung, die Notdienste an den Deutschen Apothekerverband e. V. zu melden, ein Erfüllungsaufwand von jährlich 31 000 Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt 36 000 Euro.

### F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Die Erhöhung des Festzuschlags führt zu einem Anstieg der Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel. Die Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmen und die Zuschläge des Großhandels ändern sich nicht. Das erwartete Volumen entspricht einem Anstieg des Arzneimittelpreisindex von weniger als 1 Prozent. Da der aktuelle Rückgang des Preisindex für Arzneimittel höher ist, ist mit einem Anstieg des Preisindex für Arzneimittel insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, und die öffentlichen Haushalte ergeben sich über die in den Abschnitten D und E dargestellten Kosten und Erfüllungsaufwände hinaus keine weiteren Belastungen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13081 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Deutsche Apothekerverband e. V. ist Anordnungsbehörde im Sinne des § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

bbb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der Fonds hat zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit im jeweils laufenden Quartal Betriebsmittel in angemessener Höhe vorzuhalten, die aus Einnahmen des Fonds zu bilden sind. Zur anfänglichen Aufbringung der Betriebsmittel können Darlehen in angemessener Höhe aufgenommen werden, die bis spätestens zum 31. Dezember 2013 aus den Einnahmen des Fonds zurückzuzahlen sind.“

b) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für ein Vorverfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zu 500 Euro erhoben. Bei Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung, ist die Gebühr nach Satz 5 anteilig zu erheben. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, wird keine Gebühr erhoben. Über die Gebühren nach den Sätzen 5 und 6 entscheidet die Widerspruchsbehörde nach billigem Ermessen. Für Klagen gegen den Beliehenen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.“

bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann der Deutsche Apothekerverband e. V. mit den Rechenzentren eine pauschale Kostenerstattung vereinbaren.“

cc) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Kommt eine Apotheke ihrer Verpflichtung zur Selbsterklärung nach Absatz 3 Satz 2 nicht nach oder liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben der abgegebenen Selbsterklärung vor, kann der Deutsche Apothekerverband e. V. die Anzahl der in der betreffenden Apotheke abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht zu

Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung oder nicht als Sachleistung abgegeben wurden, schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die Schätzung wird eine Gebühr bis zu 500 Euro erhoben. Absatz 2 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.“

c) § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats nach jedem Quartalsende“ durch die Wörter „nach jedem Quartalsende spätestens bis zum Ablauf des folgenden Quartals“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 19 Absatz 2 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss errechnet sich als Quotient aus der um die Ausgaben nach § 18 Absatz 2 Satz 2, einschließlich der nach § 19 Absatz 4 zu erstattenden Kosten, und die Beträge zur Bildung von Betriebsmitteln nach § 18 Absatz 2 Satz 4 und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Darlehen nach § 18 Absatz 2 Satz 5 bereinigten Summe der beim Fonds vorhandenen Anteile nach § 19 Absatz 1 und der Anzahl der nach Absatz 2 mitgeteilten Notdienste.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.“;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13403 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. Juni 2013

**Der Ausschuss für Gesundheit**

**Dr. Carola Reimann**  
Vorsitzende

**Michael Hennrich**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Michael Henrich

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13081** in seiner 235. Sitzung am 19. April 2013 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13403** in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuss überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu den Buchstaben a und b

Die Apotheken sind für die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung zuständig. Hierzu zählt auch die Aufrechterhaltung eines Apothekennotdienstes. Seine Inanspruchnahme zwischen 20 Uhr und 6 Uhr des Folgetages wird mit 2,50 Euro vergütet. Insbesondere in Regionen mit geringer Inanspruchnahme des Notdienstes und häufigeren Notdiensten der einzelnen Apotheken ergeben sich erhebliche finanzielle Belastungen für die Erbringung und Aufrechterhaltung des Notdienstes seitens der Apotheken.

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe sehen deshalb vor, dass die Apotheken, unabhängig von der Inanspruchnahme, für jeden zwischen 20 Uhr und 6 Uhr des Folgetages vollständig erbrachten Notdienst einen pauschalen Zuschuss aus einem vom Deutschen Apothekerverband e. V. zu errichtenden Fonds erhalten. Die Finanzierung erfolgt über die Erhöhung des Festzuschlags, den die Apotheken bei Abgabe verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung bei Menschen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung erheben. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die von den für den Apothekennotdienst zuständigen Landesbehörden ermittelte Anzahl der Notdienste pro Quartal.

Zu Buchstabe b

#### Stellungnahme des Normenkontrollrats (NKR) (Drucksache 17/13403, Anlage 2)

Der NKR hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR) zwar eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/13403 abgegeben. Er hat sich jedoch aufgrund der sehr kurzen Frist von zwei Tagen für die

Abgabe der Stellungnahme nicht in der Lage gesehen, das Gesetz abschließend zu beurteilen. Insgesamt hat der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er hat aber darauf hingewiesen, „dass über die im Entwurf dargestellten Alternativen hinausgehende Möglichkeiten zur Verringerung des Erfüllungsaufwandes im weiteren Verfahren geprüft werden sollten.“

#### Stellungnahme Bundesrat (Drucksache 17/13403, Anlage 3)

Der Bundesrat hat die geplante Einführung eines pauschalen Zuschusses für den Apothekennotdienst und die flächendeckende und wohnortnahe Sicherstellung der Versorgung begrüßt. Allerdings führten die Regelungen zur Finanzierung und Verwaltung des Fonds zu erheblichen und unnötigen Bürokratiekosten. Auch seien ausländische Versandapotheken an der Finanzierung nicht beteiligt. Er bittet deshalb um die Entwicklung von Finanzierungsalternativen. Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, nach zwölf Monaten einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

#### Gegenäußerung Bundesregierung (Drucksache 17/13403, Anlage 4)

Die Bundesregierung weist in ihrer Gegenäußerung, die das Kabinett am 8. Mai 2013 beschlossen hat, darauf hin, dass im Gesetzgebungsverfahren Regelungsalternativen zur Mittelaufbringung mit geringerem Verwaltungsaufwand geprüft worden seien. Sachgerechte Alternativen seien nach dem Ergebnis der Prüfungen jedoch insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ersichtlich. Darüber hinaus würden auch ausländische Versandapotheken nach dem Gesetzentwurf verpflichtet, die für die Bezuschussung des Notdienstes bestimmten Beträge an den Fonds abzuführen. Das Bundesministerium für Gesundheit werde im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht über den Deutschen Apothekerverband e. V. die Umsetzung des Gesetzes eng begleiten.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat in seiner 109. Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13081 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 135. Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13081 in der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen. Die Ände-

rungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(14)435 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 143. Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13081 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 107. Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13081 in der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen. Die Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 17(9)1189 und 17(9)1217 wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 95. Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13081 in der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit geänderten Fassung anzunehmen. Die Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 17(10)1281, 17(10)1346, 17(10)1347 und 17(10)1348 wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht nach § 96 GO-BT dem Plenum vorgelegen.

Zu Buchstabe b

Der Haushaltsausschuss wird seinen Bericht nach § 96 GO-BT dem Plenum vorgelegen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 107. Sitzung am 24. April 2013 die Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13081 aufgenommen und beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf sowie zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ auf Drucksache 17/13083, zum Antrag der Fraktion der SPD „Versorgung mit Arzneimitteln sicherstellen“ auf Drucksache 17/12847 eine gemeinsame öffentliche Anhörung durchzuführen. Mit in die öffentliche Anhörung einbezogen werden sollten die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetz zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz – ANSG)“ (Bundesrats-

drucksache 216/13 (B)) einschließlich der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ (Bundesratsdrucksache 263/13 (B)) ebenfalls mit der Gegenäußerung der Bundesregierung.

Die öffentliche Anhörung hat in der 109. Sitzung am 13. Mai 2013 stattgefunden.

Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK), Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker, Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ), Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände e.V. (BHV), Bundesfachverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH), Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik, Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI), Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e.V. (ADKA), Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed), Bundesverband der Fachärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie Deutschland e.V. (BPM), Dachverband Anthroposophische Medizin in Deutschland e.V. (DAMiD), Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (dgkjp), Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), GKV-Spitzenverband, Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), MEZIS – Mein Essen zahl ich selbst, Verband der privaten Krankerversicherung e.V. (PKV), Transparency International, Verband Forschender Arzneimittelhersteller (vfa), Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv). Als Einzelsachverständige waren Dr. Christoph Straub und Klaus Dieter Voß eingeladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 113. Sitzung am 5. Juni 2013 die Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/13403 aufgenommen sowie die Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13081 fortgesetzt und zu beiden Gesetzentwürfen abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13081 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13403 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Gesundheit hat eine Reihe von Änderungen zu verschiedenen Aspekten des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13081 beschlossen. Dazu zählen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Zur Gewährleistung einer reibungslosen Umsetzung des Gesetzes werden weitere Verfahrensvorschriften und prozessuale Regelungen aufgenommen.

- Der Deutsche Apothekerverband e. V. erhält die Befugnis, erforderlichenfalls die Anzahl der von einer Apotheke abgegebenen Arzneimittelpackungen, die auf Privatrezepte entfallen, zu schätzen und auf dieser Grundlage dann die an den Fonds abzuführenden Beträge festzusetzen.
- Mit entsprechenden Kostenregelungen wird sichergestellt, dass für erfolglose Widerspruchsverfahren und erforderlich werdende Schätzungen Gebühren und Auslagen erhoben werden können.
- Klarstellungen bezüglich der Kosten des Fonds und ergänzende Regelungen zur Vorhaltung von Betriebsmitteln werden aufgenommen, um Liquiditätsprobleme des Fonds zu vermeiden. Für einen eng begrenzten Zeitraum wird eine anfängliche Darlehensfinanzierung der Betriebsmittel zugelassen.
- Dem Deutschen Apothekerverband e. V. wird die Möglichkeit eingeräumt, sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit den Rechenzentren auf eine pauschale Kostenerstattung zu verständigen.
- Um einen Zahlungsverzug auch im Hinblick auf mögliche Schwierigkeiten bei der administrativen Umsetzung zu vermeiden, wird die Frist für die Auszahlung des pauschalen Zuschusses um einen Monat verlängert.
- Die Frist für das Inkrafttreten des Gesetzes wurde um einen Monat verlängert.

Auch die Notwendigkeit einer klarstellenden Regelung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des pauschalen Zuschusses wurde im Gesetzgebungsverfahren erörtert. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu mitgeteilt, dass die Beurteilung dieser Frage im Sinne einer bundeseinheitlichen Verwaltungsauffassung letztendlich nur in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erfolgen könne. Unabhängig davon handle es sich nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen bei der Notdienstpauschale um einen echten Zuschuss, der nicht der Umsatzsteuer unterliege. Vor diesem Hintergrund wurde eine entsprechende gesetzliche Klarstellung nicht vorgenommen.

Über die diesen Änderungen zugrunde liegenden Änderungsanträge wurde wie folgt abgestimmt:

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(14)411 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die drei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(14)0435 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass mit dem Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz das wichtige Ziel, die Apotheken in ländlichen, strukturschwachen Regionen, zu stärken, erreicht werde. Diese müssten häufig den Notdienst übernehmen, könnten aber selten einen entsprechenden Umsatz generieren. Ihre Bereitschaft, einen Notdienst zu erbringen, werde nun durch die Pauschale honoriert. Der zusätzliche Aufschlag von 2,50 Euro sei weiterhin durch die unterschiedliche Ausgestaltung des Notdienstes begründet.

Das Bundesministerium der Finanzen habe darüber hinaus bestätigt, dass für die Notdienstpauschale keine Umsatzsteuer anfalle. Das entwickelte Finanzierungsmodell eines Fonds sei eine sehr effiziente Lösung. Die Verwaltungskosten seien vertretbar gering.

Die **Fraktion der FPD** bekräftigte, dass das Gesetz für die Apotheken im ländlichen Raum wichtig sei und die beste der vorgeschlagenen Alternativen darstelle. Forderungen nach einem größeren Regelungsumfang seien obsolet. Der patientenfreundliche Zuschnitt der Notdienste bzw. die Kompatibilität zwischen ärztlichem Notdienst und Apothekennotdienst könne besser regional gelöst werden und sei nicht Aufgabe des Parlaments. Von der Aufschlagslösung würden zielgenau jene Apotheken profitieren, die durch häufige Notdienste besonders belastet seien.

Die **Fraktion der SPD** befürwortete ebenfalls die Zielrichtung des Gesetzes. Die Einführung einer Notdienstpauschale wirke der Benachteiligung der Apotheken in strukturschwachen Regionen entgegen. Das Problem sei aber nicht grundsätzlich gelöst, da zusätzlich ein Aufschlag pro Arzneimittelpackung erhoben werde, so dass gut frequentierte Apotheken immer noch deutlich bessergestellt seien. Der Normenkontrollrat habe bemängelt, dass keine alternativen Finanzierungsmodelle geprüft worden seien. Dieser Kritik schließe man sich an. Die Fonds-Lösung sei kompliziert. Zudem fehlten entsprechende Änderungen bei den Betäubungsmitteln und eine Vergütungsverbesserung bei den Rezepturen. Deshalb werde man sich bei der Abstimmung enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass der Notdienst einer Apotheke künftig pauschal vergütet werde. Damit werde die Versorgung wohnortnah und 24 Stunden am Tag gesichert und angemessen finanziert. Landapotheken müssten im Allgemeinen häufiger Notdienste übernehmen als Stadtapotheken. Durch das Gesetz würden insbesondere Apotheken in strukturschwachen Regionen gefördert. Bedenken habe man hinsichtlich des beim Deutschen Apothekerverband einzurichtenden Fonds zur Finanzierung des Notdienstes. Auch die Erhebung des 16-Cent-Aufschlags sei ein aufwändiges Verfahren. Eine pauschale Einzahlung der Krankenkassen in den Fonds wäre die praktikablere Lösung gewesen. Trotz dieser Kritik werde man aber dem Gesetz zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die flächendeckende Versorgung zu stützen und Landapotheken zu entlasten sei richtig. Dies sei aber mit dem Gesetzentwurf nur unzureichend gelungen. Die Koalition habe eine Koordination mit den Ländern unterlassen, um die Zuschnitte der Notdienstbezirke neu zu ordnen und den ärztlichen und den Apothekennotdienst aufeinander abzustimmen. Nur von zwei Ländern habe man zur Belastung der Notdienste aussagekräftige Daten. Daraus sei ersichtlich, dass Landapotheken unterschiedlich stark belastet sein könnten. Insofern sei die geplante Förderung nicht zielgenau und eine Unterversorgung möglich. Die Finanzierung des Notdienstes sei sehr bürokratisch. Aus den genannten Gründen werde man sich bei der Abstimmung enthalten.

## B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung

dung auf Drucksache 17/13081 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist Folgendes anzumerken.

#### **Zu Nummer 1** (Artikel 1 – ApoG)

##### Zu Buchstabe a (§ 18)

Zur Klarstellung der geltenden Verfahrensregelungen werden die notwendigen Vorgaben für den Vollzug des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefügt.

In § 18 Absatz 2 Satz 2 geht es um den Abfluss von Zahlungsmitteln, nicht um Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne. Zur Vermeidung von Missverständnissen und daraus gegebenenfalls resultierenden Liquiditätsengpässen ist daher statt des Begriffs „Kosten“ der Begriff „Ausgaben“ zu verwenden.

Der Fonds verfügt grundsätzlich nicht im gesamten Zeitraum eines Quartals über laufende Einnahmen. Zum Beispiel müssen zu Beginn eines Quartals die von den Apotheken abzuführenden Beträge für das Vorquartal zunächst gemäß § 19 Absatz 2 festgesetzt und von den Apotheken entrichtet werden. Um die Zahlungsfähigkeit des Fonds auch in Zeiträumen ohne laufende Einnahmen zu gewährleisten, insbesondere um die Zahlung der Entgelte der mit der Verwaltung des Fonds beauftragten Bediensteten sicherzustellen, hat er Betriebsmittel in angemessener Höhe zu bilden. Diese sind aus Einnahmen des Fonds zu bilden.

Zur Überwindung anfänglicher Liquiditätsengpässe wird eine kurzfristige Kreditfinanzierung der Betriebsmittel bis zum 31. Dezember 2013 zugelassen. Darüber hinaus ist eine Kreditaufnahme für die Aufgaben des Fonds unzulässig. Die Begrenzung der Kreditaufnahme auf den zwingend erforderlichen Umfang dient auch dazu, die Belastung des Fonds und damit letztlich der anspruchsberechtigten Apotheker durch Zinszahlungen möglichst zu begrenzen (Prinzip der Wirtschaftlichkeit).

##### Zu Buchstabe b (§ 19)

§ 19 Absatz 2 Satz 5 und 6 regelt die Kosten des Widerspruchsführers bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung eines Widerspruchs gegen Verwaltungsakte des Deutschen Apothekerverbands e. V. Für die Zurückweisung eines Widerspruchs wird im Hinblick auf den möglichen Aufwand und die Forderungshöhe eine maximale Gebühr von 500 Euro als sachgerecht angesehen. Innerhalb dieses Rahmens hat die Widerspruchsbehörde die Kosten nach billigem Ermessen festzulegen. Ist der Widerspruch nur deshalb erfolglos geblieben, weil im Zeitpunkt der Einlegung des Widerspruchs bestehende Form- und Verfahrensfehler des angefochtenen Bescheides im laufenden Vorverfahren nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geheilt werden, steht dem Widerspruchsführer der Kostenerstattungsanspruch wie im Fall des Obsiegens zu.

Die mit Satz 9 bezweckte Konzentrationswirkung trägt zu einer effizienteren und schnelleren Bearbeitung der Verfahren bei. Zudem wird eine einheitliche Rechtsprechung sichergestellt. Dies liegt auch im Interesse der betroffenen Apotheker.

Mit der Ergänzung in § 19 Absatz 4 wird den Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt, sich aus Gründen der Verwaltungsvereinbarung auf eine pauschale Kostenerstattung zu verständigen.

Die Regelung in § 19 Absatz 7 ermöglicht es dem Deutschen Apothekerverband e.V. effektiv gegen Apotheker vorzugehen, die ihrer Verpflichtung zur Selbsterklärung nicht oder offensichtlich nicht korrekt nachkommen. Aufgrund der vorgenommenen Schätzung können die abzuführenden Beträge nach Absatz 2 Satz 1 durch Verwaltungsakt festgesetzt und vollstreckt werden. Der Aufwand einer Schätzung ist vergleichbar mit dem Aufwand für die Bearbeitung eines Widerspruchs. Bei vergleichbarer Forderungshöhe ist daher die maximale Gebührenhöhe entsprechend festzulegen. Für das Widerspruchs- und Klageverfahren gilt Absatz 2 Satz 3 bis 9 entsprechend.

Für die Erhebung der in § 19 Absatz 2 und 7 vorgesehenen Gebühren und Auslagen gilt das Bundesgebührengesetz.

##### Zu Buchstabe c (§ 20)

Durch die Änderung in § 20 Absatz 3 Satz 1 wird die Frist für die Auszahlung des pauschalen Zuschusses um einen Monat verlängert, um einen Zahlungsverzug auch im Hinblick auf mögliche Schwierigkeiten bei der administrativen Umsetzung zu vermeiden. Die Frist muss nicht ausgeschöpft werden.

Die Regelungen zu Widersprüchen und Klagen nach § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 9 sind entsprechend auf die Zuwendungsbescheide nach § 20 Absatz 3 Satz 1 anzuwenden. Dies wird durch den neuen Satz 2 des § 20 Absatz 3 angeordnet.

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 mit zwei Änderungen: Zunächst wird der Begriff „Kosten“ durch „Ausgaben“ ersetzt. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 2 Satz 2. Eine weitere Änderung dient der Klarstellung, dass die Zahlungen zur Erstattung der Kosten der Rechenzentren für die Übermittlung der Angaben nach § 19 Absatz 3 Satz 1 zu den Ausgaben nach § 18 Absatz 2 Satz 2 für die Verwaltung des Fonds zählen.

Ferner sind auch die Beträge zur Bildung von Betriebsmitteln und die Erfüllung von Verpflichtungen aus Darlehen für die Berechnung des pauschalen Zuschusses in Abzug zu bringen. Die Auszahlungen für die Notdienstpauschale sind somit begrenzt auf die tatsächlich beim Fonds vorhandenen Anteile nach § 19 Absatz 1 abzüglich der Beträge, die für die in § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 genannten Zwecke sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus aufgenommenen Darlehen benötigt werden. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu Liquiditätsengpässen des Fonds kommen kann. Nicht maßgeblich sind die gegenüber den Apotheken für ein Quartal festgesetzten Beträge gemäß § 19 Absatz 2. Unterschiede zwischen den festgesetzten und den tatsächlich beim Fonds vorhandenen Anteilen nach § 19 Absatz 1 können sich unter anderem auch dadurch ergeben, dass Apotheken mit der Abführung der Anteile nach § 19 Absatz 1 an den Fonds im Verzug sind.

#### **Zu Nummer 2** (Artikel 4 – Inkrafttreten)

Die Finanzierung des Zuschusses für den Notdienst erfolgt über eine Erhöhung des Festzuschlags um 16 Cent, den die Apotheken bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arz-

neimittel erheben. Diese Erhöhung ist bei den Festbeträgen für Arzneimittel zu berücksichtigen und bedarf daher zur Umsetzung durch die Vertragspartner einer entsprechenden Vorlaufzeit.

Berlin, den 5. Juni 2013

**Michael Hennrich**  
Berichterstatter



